

Informationsblatt für Schweine- insbesondere Sauenhalter

ab dem 01.01.2013 sind Änderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung insbesondere für Sauen und Jungsauen z.B. Gruppenhaltung in Kraft getreten. Im Folgenden werden die Inhalte der Verordnung in Auszügen aufgeführt:

Beleuchtung/Licht:

- 3 % der Stallgrundfläche als Fenster
- gleichmäßige Verteilung
- künstlich: mind. 8 Stunden, mind. 40 Lux (national:80 Lux), Tagesrhythmus, sonst Orientierungslicht z.B. Lichtbänder, Lichtkuppel, Türen mit Fenstern, Milchglas.....

Bodenbeschaffenheit

- Betonspalten entgratet,
- Metallgitter mind. 9mm Durchmesser
- Auftrittsbreite abhängig von Tierkategorie (5 cm Absatzferkel / 8 cm andere Schweine)

Spaltenbreite:

Saugferkel	11 mm
Absatzferkel	14 mm
Zuchtläufer/Mastschweine	18 mm
Jungsauen/Eber/Sauen	20 mm

Flächenbedarf Absatzferkel: (Übergangsfristen gelten nicht für Neubauten)

kg Körpergewicht	m ²	m ² (Übergang bis 04.08.2016)
5-10	0,15	0,15
10-20	0,2	0,2
>20	0,35	0,3

Zuchtläufer/Mastschweine

kg Körpergewicht	m ²
30-50	0,5
50-110	0,75
> 110	1,0

Liegebereich

- Der Boden muss im Liegebereich bei Gruppenhaltung so beschaffen sein, dass Perforationsgrad max.15% beträgt: bei Jungsauen 0,95 m² und bei Altsauen 1,3 m².
- Der Liegebereich bei Einzelhaltung darf nicht über Teilflächen perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden kann.

Gruppenhaltung

- Grundsätzlich alle Mastschweine/Ferkel
- Sauen ab der fünften Woche nach dem Belegen bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin, das bedeutet vom 29.Tag bis 108. Tag
- Ausnahme für Betriebe unter 10 Sauen (Sauen in Einzelboxen, in denen sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können)

Mindestseitenlänge	240 cm	280 cm	280 cm
Fläche	Bis 5 Tiere	6-39 Tiere	> 40 Tiere
Je Jungsau	1,85	1,65	1,5
Je Altsau	2,5	2,25	2,05

Gangbreite
Ab 2019
160 cm einseitige Buchten
200 cm beidseitige Buchten

Kastenstände (Abferkelbuchten, Deckstation) müssen so beschaffen sein, dass

- die Schweine sich nicht verletzen können und
- jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

(Deck-)Eber müssen bei Einzelhaltung sich in der Box ungehindert umdrehen, andere Schweine hören, riechen und sehen können. Ab einem Alter von 24 Monaten muss die Bodenfläche der Box mindestens 6 m² (bei Haltungseinrichtungen zum Decken mindestens 10 m²) betragen.

Kranke und verletzte Jungsauen oder Sauen sind in Boxen, in denen sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können, zu halten.

Allgemein:

- Jedem Schwein ist jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem **Beschäftigungsmaterial** zur Verfügung zu stellen, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das veränderbar ist.
- Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu **Wasser** in ausreichender Menge und Qualität haben.
- In Einzelboxen gehaltene Schweine müssen **Sichtkontakt** zu anderen Schweinen haben.
- Schweine müssen in den Haltungseinrichtungen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.
- Die Schweine dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ist ein **trockener Liegebereich** zur Verfügung zu stellen.